



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 18/21628

zur Anpassung der Bezüge 2022

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Wolfgang Fackler, Petra Guttenberger, Manfred Ländner u.a. CSU, Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Wolfgang Hauber u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Drs. 18/21914

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Anpassung der Bezüge 2022 (Drs. 18/21628)

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. Nach § 9 werden die folgenden §§ 10 und 11 eingefügt:

§ 10

Änderung des Leistungslaufbahngesetzes

Art. 35 Abs. 3 des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2021 (GVBl. S. 663) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird nach dem Wort „Vorbereitungsdienst“ das Wort „für“ gestrichen.
2. Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„²Durch Rechtsverordnung nach Art. 67 kann
 1. die Dauer des Vorbereitungsdienstes höchstens auf ein Jahr herabgesetzt werden, wenn für die Einstellung ein mit einer Prüfung abgeschlossenes Studium nach Art. 34 Abs. 3 erforderlich ist, in dem die zur Erfüllung der der Fachlaufbahn zugrunde liegenden Aufgaben notwendigen wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden vermittelt werden,
 2. die Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden im fachlichen Schwerpunkt Unfallversicherung der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen auf Hochschulen übertragen werden, die für Träger der gesetzlichen Unfallversicherung bei Bund und Ländern ausbilden; dabei können auch die für diese Hochschulen geltenden

Studien-, Praktikums- und Prüfungsregelungen für anwendbar erklärt werden.“

3. In Satz 3 wird das Wort „insoweit“ durch die Wörter „in den Fällen des Satzes 2 Nr. 1“ ersetzt.
4. Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:
„⁴In den Fällen des Satzes 2 Nr. 2 kann in der Rechtsverordnung nach Art. 67 auch vorgesehen werden, dass der Erwerb eines Bachelorabschlusses einer der Hochschulen das Bestehen der Qualifikationsprüfung ersetzt.“
5. Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

§ 11

Änderung der Bayerischen Zulagenverordnung

In § 11 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Zulagenverordnung (BayZulV) vom 16. November 2010 (GVBl. S. 747, BayRS 2032-2-11-F), die zuletzt durch §§ 11, 12 und 13 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 347) geändert worden ist, werden die Wörter „der Dienst während Übungen,“ gestrichen.“

2. Der bisherige § 10 wird § 12 und wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„§ 12
Weitere Änderung der Bayerischen Zulagenverordnung“.
 - b) In der Einleitungsformel werden die Wörter „§§ 11, 12 und 13 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 347)“ durch die Wörter „§ 11 dieses Gesetzes“ ersetzt.
3. Der bisherige § 11 wird § 13 und Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe „9“ wird die Angabe „ , 10 und 11“ eingefügt.
 - b) In Nr. 2 wird die Angabe „10“ durch die Angabe „12“ ersetzt.

Berichterstatter: **Max Gibis**
Mitberichterstatter: **Arif Tasdelen**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen und der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration haben den Gesetzentwurf mitberaten.
Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 18/21914 in seiner 50. Sitzung am 29. März 2022 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FDP: Zustimmung

mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/21914 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

3. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 18/21914 in seiner 135. Sitzung am 27. April 2022 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss einstimmig der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/21914 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Enthaltung
SPD: Zustimmung
FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

4. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 18/21914 in seiner 79. Sitzung am 12. Mai 2022 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FDP: Zustimmung

Zustimmung zur Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses empfohlen mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. Im Einleitungssatz von § 1 werden die Wörter „das zuletzt durch die §§ 3, 4 und 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2021 (GVBl. S. 663) geändert worden ist,“ durch die Wörter „das zuletzt durch Art. 9 des Gesetzes vom 22. April 2022 (GVBl. S. 102) und durch Art. 32a Abs. 4 des Gesetzes vom 10. Mai 2022 (GVBl. S. 182) geändert worden ist,“ ersetzt.

2. Im neuen § 13 Satz 2 Nr. 1 wird als Datum der „1. Juli 2022“ eingefügt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/21914 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Wolfgang Fackler
Vorsitzender